**B 7574** Seite 24



# Regierung der Oberpfalz Amtsblatt

## 63. Jg. Nr. 8 / 23. April 2007

#### Inhaltsübersicht

#### Schulwesen

Gemeinsame Rechtsverordnung der Regierungen von Mittelfranken und der Oberpfalz über die Volksschulen in der Gemeinde Pommelsbrunn, Landkreis Nürnberger Land Vom 19. März 2007 Gz.: 44.3-5101-1/07 und Vom 30. März 2007 Nr. 43.11-5102-AS-32.....24 Verordnung über Organisationsänderungen an den Volksschulen Arnschwang, Furth im Wald, Waldmünchen und Weiding, Landkreis Cham, Vom 4. April 2007 Nr. 43.11-5102-CHA-52 .....24 Verordnung über Organisationsänderungen an den öffentlichen Volksschulen in der Stadt Weiden i.d.OPf. Vom 4. April 2007 Nr. 43.11-5102-WEN-6 ......25 Bekanntmachungen der Zweckverbände Haushaltssatzung des Zweckverbandes Müllverwertung Schwandorf für das Haushaltsjahr 2007......26 Personalnachrichten Nachruf für Herrn Adolf Eiselbrecher......27

Gemeinsame Rechtsverordnung der Regierungen von Mittelfranken und der Oberpfalz über die Volksschulen in der Gemeinde Pommelsbrunn, Landkreis Nürnberger Land Vom 19. März 2007 Gz. 44.3-5101-1/07 und

### Vom 30. März 2007 Nr. 43.11-5102-AS-32

Auf Grund der Art. 26 und 29 des Bayer. Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) i.d.F. der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBI S. 414, ber. S. 632, KWMBI I S. 210), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Juli 2006 (GVBI S. 397) erlassen die Regierungen von Mittelfranken und der Oberpfalz folgende Verordnung:

§ 1

Die Volksschule Pommelsbrunn, Am Lichtenstein (Grundschule) wird umbenannt; sie führt künftig die Bezeichnung "Volksschule Pommelsbrunn, Grundschule am Lichtenstein".

§ 2

- (1) In der Gemeinde Pommelsbrunn bestehen folgende Volksschulen
  - 1. Volksschule Pommelsbrunn, Grundschule am Lichtenstein
  - 1.1 Der Sprengel erstreckt sich auf die Gemeinde Pommelsbrunn sowie auf die Gemeinde Weigendorf (Landkreis Amberg-Sulzbach).

- 1.2 Die Schule umfasst die Jahrgangsstufen 1 mit 4.
- 1.3 Schulorte sind die Gemeindeteile Pommelsbrunn und Hartmannshof der Gemeinde Pommelsbrunn.
- Volksschule Pommelsbrunn-Hartmannshof, Knorr-von-Rosenroth-Schule (Hauptschule)
- 2.1 Der Sprengel erstreckt sich auf die Gemeinde Pommelsbrunn sowie auf die Gemeinde Weigendorf (Landkreis Amberg-Sulzbach).
- 2.2 Die Schule umfasst die Jahrgangsstufen 5 mit 9.
- 2.3 Schulort ist der Gemeindeteil Hartmannshof der Gemeinde Pommelsbrunn.
- (2) Schulsitzgemeinde für die Grundschule und die Hauptschule ist die Gemeinde Pommelsbrunn.

§ 3

- Diese Rechtsverordnung ist in den Amtsblättern der Regierung der Oberpfalz und der Regierung von Mittelfranken zu veröffentlichen. Sie tritt am Tage nach der zeitlich letzten der beiden Veröffentlichungen in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Gemeinsame Rechtsverordnung der Regierungen von Mittelfranken und der Oberpfalz über die Volksschulen in der Gemeinde Pommelsbrunn vom 8. Oktober 1990 Gz. 240.3-5103-3/90 und vom 24. Oktober 1990 Gz. 240-5102-AS 10 außer Kraft

Ansbach,19. März 2007 Regierung von Mittelfranken Regensburg, 30. März 2007 Regierung der Oberpfalz

Inhofer Regierungspräsident

Dr. Kunert sident Regierungspräsident

# Verordnung

über Organisationsänderungen an den Volksschulen Arnschwang, Furth im Wald, Waldmünchen und Weiding, Landkreis Cham, Vom 4. April 2007 Nr. 43.11-5102-CHA-52

Auf Grund von Art. 26 und Art. 32 Abs. 5 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBI S. 414) erlässt die Regierung der Oberpfalz folgende Rechtsverordnung:

8 1

- (1) Das Gebiet der Gemeinde Arnschwang (mit Ausnahme der Gemeindeteile Dürnberg und Enklarn) wird bezüglich der Jahrgangsstufen 5 und 6 von der Volksschule Arnschwang (Grundschule und Teilhauptschule I) zur Volksschule Furth im Wald (Hauptschule) umgesprengelt.
- (2) Das Gebiet der Gemeinde Weiding wird bezüglich der Jahrgangsstufen 5 und 6 von der Volksschule Arnschwang (Grundschule und Teilhauptschule I) und der Chambtal-Volksschule Weiding

- (Grundschule und Teilhauptschule I) zur Volksschule Furth im Wald (Hauptschule) umgesprengelt.
- (3) Das Gebiet der Gemeinde Gleißenberg wird bezüglich der Jahrgangsstufen 5 und 6 von der Chambtal-Volksschule Weiding (Grundschule und Teilhauptschule I) zur Volksschule Waldmünchen (Hauptschule) umgesprengelt
- (4) Die Volksschule Arnschwang und die Chambtal-Volksschule Weiding bestehen als Grundschulen weiter.

#### § 2

Die Verordnung über die Organisation der öffentlichen Volksschule Arnschwang, Landkreis Cham, vom 17. Oktober 1980 Nr. 240-3055 g CHA-200 (RABI S. 108) wird folgendermaßen geändert:

- (1) In § 1 wird die Zahl "6" durch die Zahl "4" ersetzt.
- (2) In § 2 werden im Klammerzusatz die Worte "und Teilhauptschule I" gestrichen.

#### § 3

§ 4 der Verordnung über die Organisation der öffentlichen Volksschulen in der Stadt Furth im Wald, Landkreis Cham, vom 17. Oktober 1980 Nr. 240-3055 g CHA-201 (RABI S. 108) erhält folgende neue Fassung:

"Als Sprengel der Volksschule Furth im Wald (Hauptschule) werden bestimmt:

- 1. das Gebiet der Gemeinde Arnschwang;
- 2. das Gebiet der Stadt Furth im Wald;
- 3. das Gebiet der Gemeinde Weiding."

#### § 4

§ 5 der Verordnung über die Organisation der öffentlichen Volksschulen in der Stadt Waldmünchen, Landkreis Cham, vom 18. Februar 1981 Nr. 240-3055 g CHA-235 (RABI S. 13), geändert mit Verordnung vom 15. Juni 1981 Nr. 240-3055 g CHA 240 (RABI S. 54), erhält folgende neue Fassung:

"Als Sprengel der Volksschule Waldmünchen (Hauptschule) werden bestimmt:

- 1. das Gebiet der Gemeinde Gleißenberg;
- 2. das Gebiet der Stadt Waldmünchen."

#### § 5

Die Verordnung über die Organisation der Chambtal-Volksschule Weiding, Landkreis Cham, vom 4. August 1997 Nr. 240-5102-CHA-22/26 (RABI S. 41) wird folgendermaßen geändert:

- (1) In § 1 wird die Zahl "6" durch die Zahl "4" ersetzt.
- (2) In § 2 werden im Klammerzusatz die Worte "Grund- und Teilhauptschule I" durch das Wort "Grundschule" ersetzt.

#### § 6

Diese Verordnung tritt am 1. August 2007 in Kraft.

Regensburg, 4. April 2007 Regierung der Oberpfalz

Dr. Wolfgang Kunert Regierungspräsident

## Verordnung über Organisationsänderungen an den öffentlichen Volksschulen in der Stadt

# Weiden i.d.OPf.

## Vom 4. April 2007 Nr. 43.11-5102-WEN-6

Auf Grund von Art. 26 und Art. 32 Abs. 5 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBI S. 414) erlässt die Regierung der Oberpfalz folgende Rechtsverordnung:

#### § 1

- (1) Die Jgst. 5 und 6 aus dem Sprengelgebiet
  - der Volksschulen Weiden i.d.OPf. Hammerwegschule (Grundschule und Teilhauptschule I),
  - der Volksschule Weiden i.d.OPf Gerhardingerschule (Grundschule und Teilhauptschule I) und
  - der Volksschule Weiden i.d.OPf Rehbühlschule (Grundschule und Teilhauptschule I) werden zu
  - der Volksschule Weiden i.d.OPf Max-Reger-Schule (derzeit Teilhauptschule II) und
  - der Volksschule Weiden i.d.OPf Pestalozzischule (Hauptschule) umgesprengelt.
- (2) Die genaue Aufteilung des ehemaligen Teilhauptschulsprengels der Volksschule Weiden i.d.OPf. - Rehbühlschule und die Aufteilung des Stadtgebietes von Weiden i.d.OPf. auf die beiden künftigen Hauptschulen in der Stadt Weiden i.d.OPf. ergeben sich aus den in § 2 Absatz 3 dieser Verordnung dargestellten neuen Sprengelbeschreibungen der Volksschule Weiden i.d.OPf - Max-Reger-Schule und der Volksschule Weiden i.d.OPf - Pestalorgischule
- (3) Die Volksschulen Weiden i.d.OPf. Hammerwegschule, Gerhardingerschule und - Rehbühlschule bestehen als Grundschulen weiter.
- (4) Die Volksschule Weiden i.d.OPf Max-Reger-Schule wird künftig als Hauptschule geführt.

#### § 2

- § 2 der Verordnung über die Organisation der öffentlichen Volksschulen in der Stadt Weiden i.d. OPf. vom 1. Juni 2004 Nr. 530-5102-WEN-3 wird folgendermaßen geändert:
- (1) In Nrn. 5, 6 und 7 werden jeweils im Klammerzusatz der Überschrift die Worte "und Teilhauptschule I" gestrichen
- (2) In Nrn. 6 und 7 werden jeweils
  - die Überschriften zu a) und b)
    - "a) für die Jahrgangsstufen 1 mit 6" und "b) für die Jahrgangsstufen 5 und 6 zusätzlich" sowie
  - der Text unter ehemals b) gestrichen.
    Es verbleibt nur der Text unter ehemals a).
- (3) Die Nrn. 8 und 9 erhalten folgende Fassung:

#### "8. Volksschule Weiden i.d.OPf. - Max-Reger-Schule (Hauptschule):

- a) Sprengel der Clausnitzerschule (vgl. Nr. 2);
- b) Sprengel der Hans-Schelter-Schule (vgl. Nr. 4), aber ohne
  - die Stadtteile Halmesricht, Latsch, Neunkirchen b. Weiden und Wiesendorf;
  - das Gebiet, das begrenzt wird
    - im Westen durch die Tulpenstraße und in gerader nördlicher Fortsetzung durch die Mooslohstraße und
    - im Norden durch die Straße am Vogelherd und den Verlauf des Sauerbachs und der Schweinenaab;
- c) Sprengel der Hammerwegschule (vgl. Nr. 5);

- d) Sprengel der Gerhardingerschule (vgl. Nr. 6);
- e) Sprengel der Rehbühlschule (vgl. Nr. 7), aber **ohne** das Gebiet, das begrenzt wird

im Westen durch die Joseph-Haas-Straße und die Tulpenstraße und

im Osten durch die Bahnlinie Weiden-Hof;

#### 9. Volksschule Weiden i.d.OPf. – Pestalozzischule (Hauptschule):

- a) Sprengel der Albert-Schweitzer-Schule (vgl. Nr. 1);
- b) Sprengel der Hans-Sauer-Schule (vgl. Nr. 3);
- c) Teilgebiet des Sprengels der Hans-Schelter-Schule (vgl. Nr. 4):
  - die Stadtteile Halmesricht, Latsch, Neunkirchen b. Weiden und Wiesendorf;
  - das Gebiet, das begrenzt wird im Westen durch die Tulpenstraße und in gerader nördlicher Fortsetzung der Mooslohstraße und
    - im Norden durch die Straße am Vogelherd und den Verlauf des Sauerbachs und der Schweinenaab;
- d) Teilgebiet des Sprengels der Rehbühlschule (vgl. Nr. 7), das begrenzt wird:

im Westen durch die Joseph-Haas-Straße und die Tulpenstraße und

im Osten durch die Bahnlinie Weiden-Hof."

83

Diese Verordnung tritt am 1. August 2007 in Kraft.

Regensburg, 4. April 2007 Regierung der Oberpfalz

Dr. Wolfgang Kunert Regierungspräsident

## Haushaltssatzung des Zweckverbandes Müllverwertung Schwandorf für das Haushaltsjahr 2007

I.

Aufgrund der §§ 19 ff. der Verbandssatzung in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. Juni 2006 (RABI S. 22), zuletzt geändert durch Satzung vom 14. November 2006 (RABI S. 91), und der Art. 40 ff. des Gesetzes über die Kommunale Zusammenarbeit - KommZG- i.V.m. Art. 63 ff. der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern -GO- hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Müllverwertung Schwandorf in ihrer öffentlichen Sitzung am 7. März 2007 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2007 beschlossen, die hiermit gemäß Art. 65 Abs. 3 GO bekannt gemacht wird:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2007 wird hiermit festgesetzt; er schließt ab

#### im Ergebnishaushalt mit

Erträgen	70.152.200 €
Aufwendungen	67.583.300 €
Saldo	2.568.900 €

#### im Finanzhaushalt

Einnahmen und Ausgaben 26.120.000 €.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht festgesetzt.

83

Verpflichtungsermächtigungen im Finanzhaushalt werden in Höhe von  $5.300.000~\rm \pounds$  festgesetzt.

§ 4

#### 1. Verbandsumlage

Der durch Gebühren und sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf zur Finanzierung von Ausgaben im Ergebnishaushalt wird auf

#### 28.785.000 € (= Umlagesoll)

festgesetzt und auf die Verbandsmitglieder umgelegt. Umlegungsschlüssel ist die im Rahmen der regelmäßigen kommunalen Haus- und Sperrmüllabfuhr tatsächlich angelieferte Müllmenge des Wirtschaftsjahres.

#### 2. Investitionsumlage

Eine Investitionsumlage wird nicht festgesetzt.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 5.000.000 € festgesetzt.

86

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2007 in Kraft.

II.

Die Regierung der Oberpfalz hat als Rechtsaufsichtsbehörde mit Schreiben vom 10. April 2007 Az. 12-1512-SAD-Z-1-22 festgestellt, dass die Haushaltssatzung keine genehmigungspflichtigen Bestandteile enthält.

#### Ш.

Der Haushaltsplan liegt vom Tage nach der Veröffentlichung der Bekanntmachung eine Woche lang bei der Geschäftsstelle des Zweckverbandes im Betriebs- und Verwaltungsgebäude in Schwandorf, Alustraße 7, während der allgemeinen Dienststunden öffentlich zur Einsichtnahme auf.

Schwandorf, 11. April 2007 Zweckverband Müllverwertung Schwandorf

Schaidinger Oberbürgermeister Verbandsvorsitzender

## **NACHRUF**

Verstorben ist der ehemalige Regierungsangehörige, Herr

## **Adolf Eiselbrecher**

am 29. März 2007 im 57. Lebensjahr.

Herr Eiselbrecher war vom 17. Juli 1978 bis 12. September 2006 bei der Regierung der Oberpfalz, zuletzt bei der Gemeinschaftsunterkunft für Asylbewerber Nittenau tätig.

Wir werden ihm stets ein ehrendes Andenken bewahren.

April 2007

Dr. Wolfgang Kunert Michael Scheuerer Regierungspräsident Personalratsvorsitzender